

Wichtiger Hinweis zur Antragsberechtigung (hier: Elektrofahrzeuge)

Gemäß Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen aus progres.nrw – Programmbereich Emissionsarme Mobilität – vom 01.02.2019 können reine Batterieelektrofahrzeuge und Brennstoffzellenfahrzeuge beantragt werden von:

- a. Städten, Gemeinden, Kreisen und Zusammenschlüssen von Kommunen sowie kommunalen Betrieben in NRW, sofern diese nicht wirtschaftliche Tätigkeiten ausüben
- b. Unternehmen, Gewerbetreibenden, Vereinen und Verbänden mit einem Standort in NRW

Vom Richtliniengeber Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (MWIDE) wurden folgende Nachweise einer unternehmerischen oder gewerblichen Tätigkeit für eine Antragsberechtigung festgelegt:

- Eintrag im Handelsregister
- Eintrag in der Handwerksrolle
- Eintrag im Partnerschaftsregister
- Eintrag im Vereinsregister
- Eintrag im Verbandsregister des Deutschen Bundestages
- Gewerbeschein über eine aktuell bestehende unternehmerische Tätigkeit

Bei Freiberuflern:

Nachweis Mitgliedschaft in einem Berufsverband bzw. einer Kammer

Die Fahrzeuge müssen überwiegend (80 % der Fahrleistung) in NRW eingesetzt werden; es ist ein Fahrtenbuch zu führen.